VERORDNUNG (EWG) Nr. 214/74 DER KOMMISSION

vom 25. Januar 1974

über zusätzliche Maßnahmen, die in der Landwirtschaft infolge der Festsetzung eines neuen repräsentativen Umrechnungskurses für die italienische Lira und infolge der Freigabe des Kurses des französischen Franken zu treffen sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreite der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3450/73 (4), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/73 (6), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2958/73 des Rates vom 31. Oktober 1973 (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 197/74 (8), ist ein repräsentativer Umrechnungskurs festgesetzt worden, der ab 28. Januar 1974 in der Landwirtschaft für die italienische Lira gilt. Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 sowie Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 haben für Raps- und Rübsensamen jedoch vorgesehen, daß die in Italien geltenden Interventions- oder Einkaufspreise bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1973/1974 auf der in Lire ausgedrückten Höhe festgesetzt werden, die sich aus der Anwendung der am 31. Dezember 1973 geltenden Bestimmungen ergibt ; davon sind jedoch einige Erzeugnisse ausgenommen.

Die betreffenden Artikel schreiben weiter vor, daß die von Italien gemäß den Agrarverordnungen wegen der anderen Interventionen auf dem Binnenmarkt zu zahlenden Beträge unter Berücksichtigung der Auswirkung der vorgenannten Maßnahmen festgesetzt werden müssen. Ferner ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die sonstigen nach den einzelnen Marktorganisationen anzuwendenden Beträge auf der Höhe — ausgedrückt in Lire — beibehalten werden, die am 31. Dezember 1973 — für Zucker am 31. Oktober 1973 — galt, soweit dies in Anbetracht der besonderen wirtschaftlichen Lage Italiens notwendig ist. Zu diesem Zweck wurden in der Verordnung (EWG) Nr. 3494/73 der Kommission vom 21. Dezember 1973 (9) zusätzliche Maßnahmen vorgesehen, die in der Landwirtschaft infolge der Festsetzung eines neuen repräsentativen Umrechnungskurses für die Lira zu treffen sind.

Die in dieser Verordnung genannten Maßnahmen berücksichtigen die Situation, die sich aus der Festsetzung eines ab 1. Januar 1974 anwendbaren repräsentativen Umrechnungskurses ergibt. In der Verordnung (EWG) Nr. 197/74 wurde jedoch ein neuer repräsentativer Umrechnungskurs für die Lira festgelegt, der vom 28. Januar 1974 an gilt. Es ist daher notwendig, die Verordnung (EWG) Nr. 3494/73 und die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 über Durchführungsbestimmungen betreffend Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen (10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3491/73 (11), der neuen Situation anzupassen.

Auf Grund der Freigabe des Wechselkurses des französischen Franken empfielt es sich, zur Berechnung der Ausgleichsbeträge die im Kassageschäft festgestellten repräsentativsten Wechselkurse zugrunde zu legen. Es ist deshalb notwendig, die Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 der Kommission vom 30. Mai 1973 über Durchführungsbestimmungen für die Währungsausgleichsbeträge (12), zuletzt geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3482/73 (13) und Nr. 2300/73, zu ergänzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungsnahmen der Verwaltungsausschüsse für Fette, für Getreide, für Milch und Milcherzeugnisse, für Saaten, für Wein, für Obst und Gemüse und für Zucker —

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 353 vom 22. 12. 1973, S. 25.
(5) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.
(6) ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 6.
(7) ABl. Nr. L 303 vom 1. 11. 1973, S. 1.
(8) Siehe Seite 2 dieses Amtsblatts.
(9) ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 35.
(10) ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.
(11) ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 31.
(12) ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1973, S. 1.
(13) ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 14.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Mit Wirkung vom 28. Januar 1974 an wird die Verordnung (EWG) Nr. 3494/73 wie folgt geändert:

1. Der Koeffizient 0,9587 in Artikel 2 wird durch den Koeffizienten 0,9129 ersetzt.
2. Der Koeffizient 0,9683 in Artikel 3 wird durch den Koeffizienten 0,9221 ersetzt.
3. Der Koeffizient 0,9218 in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe A wird durch den Koeffizienten 0,8778 ersetzt.

(2) Mit Wirkung vom 28. Januar 1974 wird der Koeffizient 0,9683 in Artikel 8a der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 durch den Koeffizienten 0,9221 ersetzt.

Artikel 2

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 und Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 werden durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„c) für den französischen Franken: der amtliche Durchschnittskurs, der an jedem Arbeitstag bei der Notierungssitzung der Pariser Börse festgesetzt wird."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI